



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
500 Abteilung für soziale Angelegenheiten

Vorlagen-Nummer

274/12

1

Sitzungsvorlage

Datum 30.08.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	18.09.2012	
2.				
3.				
4.				

Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII)

Der Sozial- und Seniorenausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

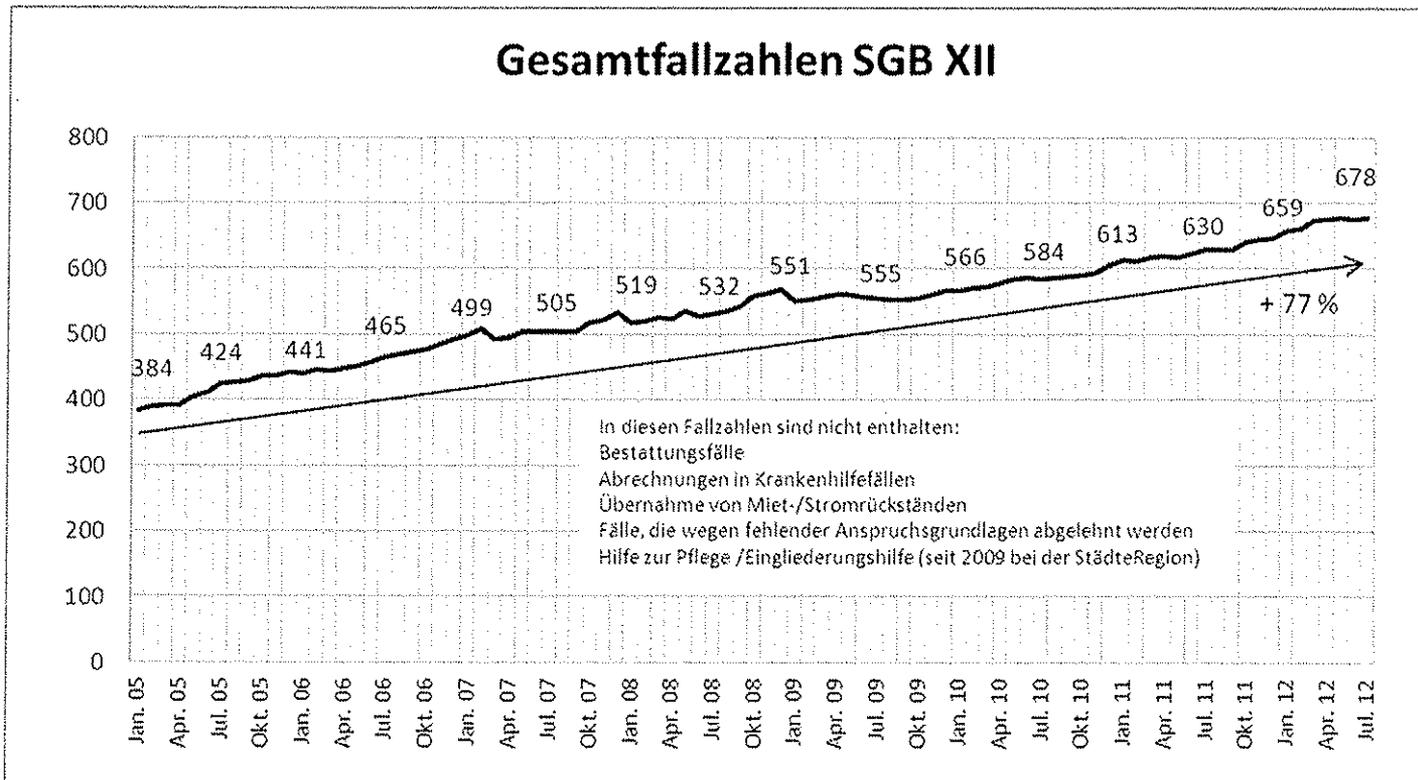
J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

A) Sachverhalt

Das Sozialamt begann am 01.01.2005 mit Inkrafttreten des SGB XII mit der Unterstützung in 384 Fällen. Zu diesen Fällen waren hinzuzurechnen die Abrechnung von Fällen mit Bestattungskosten, die Abrechnung von Krankenhilfefällen sowie Kurzzeitfälle. Diese Vorgänge sind edv-mäßig nicht erfassbar und müssen manuell bearbeitet werden. Die Heimaufnahmefälle, Hilfe zur Pflege und die Fälle mit Eingliederungshilfe werden ab 2009 aufgrund der Änderung der Delegationssatzung durch die StädteRegion Aachen wieder selbst wahrgenommen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht den Anstieg in der Bearbeitung der Fälle im Rahmen der Grundsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage.



Zusätzlich gilt bei allen Leistungen der Sozialhilfe, dass bei jeder Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Leistungen neu zu berechnen sind.

Aktuell sind im 4. Kapitel SGB XII 572 Fälle mit 616 Personen in Bedarfsgemeinschaften in der Betreuung des Sozialamtes.

Hiervon erhalten Sozialhilfe:

- 374 Personen (123 männl. / 251 weibl.) wegen Alters (ab Renteneintrittsalter)
- 148 Personen (60 männl. / 88 weibl.) wegen dauerhafter EU
- 94 Personen (57 männl. / 37weibl.) wegen Beschäftigung in der Werkstatt für Behinderte+

Das monatliche Durchschnittseinkommen der Hilfeempfänger stellt sich wie folgt dar:

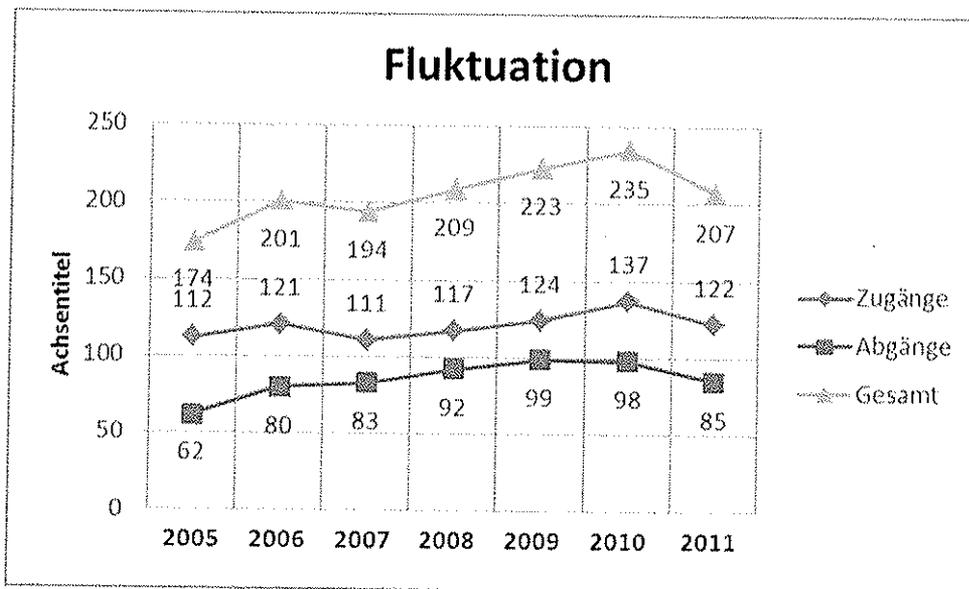
Grund der Hilfe	Durchschnittseinkommen mtl.
wegen Alters	417,58 €
wegen dauerhafter EU	288,44 €
Beschäftigung in einer Werkstatt f. Behinderte	275,45 €

Gesetzmäßig vorgesehen ist ein Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII).

Das 3. Kapitel des SGB XII ist überwiegend die Eingangsstufe in die Sozialhilfe für vorübergehend erwerbsunfähige Menschen. Personen, die vorübergehend erwerbsunfähig sind (z.B. Zeitrentner in den ersten 9 Jahren, Drogenabhängige während einer länger andauernden Therapie) erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII – nach Begutachtung durch den Rententräger oder nach Zeitablauf der Zeitrente wechseln sie vielfach in den Regelungsbereich des 4. Kapitels.

Derzeit erhalten 127 Personen (56 männl. / 71 weibl.) Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII, die über ein durchschnittliches Einkommen in Höhe von 340,14 € verfügen.

Die Fluktuation (Zugänge/Abgänge) in den einzelnen Jahren verdeutlicht die zusätzlich zu bearbeitenden Fälle, unabhängig von der absoluten Fallzahl.



B) Rechtslage

Es handelt sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um Pflichtaufgaben, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

C) Finanzielle Auswirkungen

Die Einzahlungen und Auszahlung für die Leistungen nach dem SGB XII werden aus dem StädteRegionshaushalt vorgenommen und im Rahmen der StädteRegionsumlage mit den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen abgerechnet. Insofern wirken sich erhöhte Ausgaben (zunächst zu Lasten der StädteRegion Aachen) auch indirekt auf die Ausgabenentwicklung in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen aus.

Im Jahr 2012 betragen die monatlichen Aufwendungen für die Stadt Eschweiler bisher durchschnittlich 344.515,10 €.

D) Personelle Auswirkungen

Nach § 6 SGB XII werden bei der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.